Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
37/2007		12.04.2007	1

☐ Beschlussvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge: Datum:

☐	Fachausschuss	
☐	Fachausschuss	
☒	Kreisausschuss	17.04.2007
☒	Kreistag	02.05.2007

Inhalt:

Rederecht für Kreistagsabgeordnete

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

I. A. Wolfgang Gerhardt
Büroleiter LR

i. V. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

abgestimmt mit	Name	Unterschrift
Vorsitzender des Kreistages	Roland Resch	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
Kreisausschuss	17.04.07						
Kreistag	02.05.07						

Begründung:

Mit vorliegender Berichtsvorlage sollen die Abgeordneten des Kreistages über die Ergebnisse einer rechtlichen Prüfung zum Rederecht für Kreistagsabgeordnete, insbesondere zum Rederecht für „Nichtausschussmitglieder“ informiert werden.

Die rechtliche Prüfung erfolgte im Zusammenhang mit der Beantwortung entsprechender Anfragen, die der Abgeordnete der CDU-Fraktion, Herr Dr. Gerlach, im Nachgang zur Sitzung des Kreistages am 14.02.2007 an Herrn Roland Resch, Vorsitzender des Kreistages, gerichtet hat.

Folgende Anfragen wurden gestellt:

1. *Ist nach Ihrer/der Auffassung der Verwaltung ein Rederecht für Abgeordnete, die nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht bereits in § 11 unserer Hauptsatzung / § 27 Geschäftsordnung geregelt?*

2. *Was verstehen Sie/die Verwaltung unter „Verfahrens- und Formvorschriften“?*

3. *Worauf begründete sich das seit vielen Jahren praktizierte „Rederecht“ von Abgeordneten und dem Landrat, die nicht Mitglieder eines (weiteren) Ausschusses waren/sind?*

4. *Welchen konkreten Anlass gibt es, eine langjährig unproblematische Praxis nunmehr zu thematisieren?*

Der Vorsitzende des Kreistages hat daraufhin den Landrat gebeten, die Angelegenheit rechtlich prüfen zu lassen und ihm eine schriftliche Stellungnahme zu den o.g. Anfragen zu übersenden. Die Stellungnahme des Landrates liegt mit Schreiben vom 07.03.2007 vor und ist als **Anlage 1** beigefügt.

Des Weiteren hat sich der Vorsitzende des Kreistages an den Geschäftsführer des Landkreistages Brandenburg, Herrn Dr. Paul-Peter Humpert, mit der Bitte gewandt, das Rederecht von „Nichtausschussmitgliedern“ rechtlich prüfen zu lassen. Die rechtliche Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg liegt mit Schreiben vom 02.04.2007 vor und ist als **Anlage 2** beigefügt.

Als Fazit aus beiden o. g. Stellungnahmen ist festzustellen, dass den Kreistagsabgeordneten im Landkreis Uckermark ein Rederecht in Ausschüssen nur zusteht, wenn sie entweder Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind oder ihnen als Nichtmitglied ein Rederecht vom Ausschuss eingeräumt wird (hiervon ausgenommen sind nur Inhaber sog. Grundmandate). Dieses ergibt sich aus § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO, den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) und der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung).

Zwar ist die Einräumung eines Rederechts in Ausschüssen für Kreistagsabgeordnete, die nicht Ausschussmitglied sind, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung möglich, jedoch ist hierbei zu bedenken, dass ein generelles Rederecht letztlich zu Lasten der Effektivität der Ausschussarbeit geht *(vgl. hierzu Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg v. 02.04.07 – Abschnitt D – letzter Absatz),* weshalb von einer diesbezüglichen Änderung der Hauptsatzung dringend abzuraten ist.

Anlagen (o. g.)

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Prenzlau, 07. März 2007
Tel.: 1007

Vorsitzender des Kreistages

„Rederecht von Nichtausschussmitgliedern“ und „Stellung des Landrates in Ausschüssen“

Sehr geehrter Herr Resch,

im Zusammenhang mit der vom Landrat aufgeworfenen Fragestellung zum „Rederecht von Nichtausschussmitgliedern“, Schreiben des Landrats vom 02.11.2006, bat Herr Dr. Gerlach im Nachgang der Sitzung des Kreistages am 14.02.2007 um Klärung folgender Fragen:

1. *Ist nach Ihrer/der Auffassung der Verwaltung ein Rederecht für Abgeordnete, die nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht bereits in § 11 unserer Hauptsatzung / § 27 Geschäftsordnung geregelt?*
2. *Was verstehen Sie/die Verwaltung unter „Verfahrens- und Formvorschriften“?*
3. *Worauf begründete sich das seit vielen Jahren praktizierte „Rederecht“ von Abgeordneten und dem Landrat, die nicht Mitglieder eines (weiteren) Ausschusses waren/sind?*
4. *Welchen konkreten Anlass gibt es, eine langjährig unproblematische Praxis nunmehr zu thematisieren?*

Nach rechtlicher Prüfung in meinem Hause nehme ich wie folgt zu den Anfragen Stellung:

Zu Frage 1:
Der § 11 Hauptsatzung regelt das Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen dahingehend, dass die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung finden. Diese Regelung stellt auf § 45 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) ab, wonach die Bestimmungen über das Verfahren im Kreistag mit Ausnahme des § 43 Abs. 5 LKrO für das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend gelten. Da das Verfahren bereits in der Kommunalverfassung gesetzlich geregelt ist, ist die in der Hauptsatzung enthaltene Regelung eigentlich entbehrlich und kann somit nur hinweisenden Charakter haben.

In § 27 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) wurde das Verfahren in den Ausschüssen mit Hinweis auf §§ 45, 49 LKrO und § 14 Hauptsatzung näher erläutert, wobei in § 27 Abs. 2-9 GeschO konkrete Sachverhalte geregelt wurden, die nur für Ausschüsse zutreffen. In § 27 Abs. 1 GeschO hingegen wurde wiederum auf § 45 LKrO abgestellt und ausgeführt, dass *die Geschäftsordnung sinngemäß für das Verfahren in den Ausschüssen gilt, soweit nicht in besonderen Vorschriften anderes bestimmt ist.*

Diese Regelung stellt das Verfahren in den Ausschüssen unter den Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen (hier: *besondere Vorschriften*) und sagt weiter aus, dass die Geschäftsordnung *sinngemäß* gelten soll. Zur Beantwortung der Frage, ob sich ein uneingeschränktes Rederecht allein schon aus § 11 Hauptsatzung oder § 27 Abs. 1 GeschO ableiten lässt, muss zunächst geprüft werden, ob dieses eine *entsprechende* bzw. *sinngemäße* Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages auf das Verfahren in den Ausschüssen wäre. *Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung* für den Kreistag Uckermark auf das Verfahren in den Ausschüssen heißt, dass eine Anwendung des Verfahrens im Gremium Kreistag nicht 1:1 auf das Gremium Ausschuss übertragen werden kann, sondern die besonderen Umstände des Sinn und Zwecks von Ausschüssen zu berücksichtigen sind. Sinn und Zweck der Bildung von Ausschüssen ist es u. a., Entscheidungen der Vertretung (hier: Kreistag) politisch vorzubereiten und ein effektives und ergebnisorientiertes Arbeiten des Kreistags, durch Senkung seines Beratungs- und Zeitaufwandes, zu ermöglichen. Deshalb werden von den Fraktionen des Kreistages solche Abgeordnete und sachkundige Einwohner in die Ausschüsse entsandt, die auf Grund ihrer Fachkompetenz oder Sachkunde als besonders geeignet für eine Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen erscheinen.

Würde man ein uneingeschränktes Rederecht für alle Abgeordneten des Kreistages in den Ausschüssen bejahen, könnte das im Extremfall dazu führen, dass die Diskussion in den Ausschusssitzungen nicht von den wegen ihrer Fach- und Sachkompetenz berufenen Ausschussmitgliedern, sondern von einer zufällig zur Sitzung erschienenen mehr oder weniger großen Zahl sonstiger Kreistagsabgeordneter bestimmt wird und diese wesentlichen Einfluss auf den Entscheidungsprozess im Ausschuss nehmen. Das durch die Sitzverteilung im Ausschuss widergespiegelte Kräfteverhältnis der Fraktionen des Kreistag und die damit verbundene Durchsetzung ihrer politischen Auffassungen wäre dadurch beeinträchtigt. Auch würde der zeitliche Rahmen der Ausschusssitzungen wegen der dann abzuarbeitenden großen Rednerliste gesprengt werden. Eine derartige Praxis kann nicht im Interesse der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner liegen, die angetreten sind, ihre Fach- und Sachkunde in die Ausschüsse einzubringen und die Beschlüsse des Kreistages in einem zeitlich vertretbaren Rahmen vorzubereiten.

Bei Berücksichtigung des oben Genannten kann die in § 11 Hauptsatzung oder § 27 GeschO enthaltene Formulierung hinsichtlich einer *entsprechenden* oder *sinngemäßen* Anwendung der Verfahrens und Formvorschriften nur so interpretiert werden, dass bei der Anwendung auf das Verfahren in den Ausschüssen die Bezeichnung „jeder Kreistagsabgeordnete“ durch „jedes Ausschussmitglied“ zu ersetzen ist. Ein uneingeschränktes Rederecht in den Ausschüssen steht somit nur den bestellten Ausschussmitgliedern und den Inhabern sog. Grundmandate (s. Erläuterungen im Schreiben des Landrats vom 2. Nov. 2006) zu.

Zu Frage 2:
Unter Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark sind alle Regelungen in der Geschäftsordnung zu verstehen, die sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse beziehen.

Zu Frage 3:
Zur rechtlichen Stellung des Landrates hinsichtlich seines Rederechtes im Kreistag und in den Ausschüssen ist anzumerken, dass dem Landrat als rechtlichem Vertreter und Repräsentant des Landkreises durch die Kommunalverfassung besondere

Rechte und Pflichten übertragen worden sind. Gemäß § 28 Abs. 1 LKrO und § 47 Abs. 2 ist der Landrat Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses. Als solches besitzt er das volle Rede-, Beratungs- und Stimmrecht in diesen Gremien. Dem Landrat steht darüber hinaus das Recht zu, auf eigenen Wunsch an Ausschüssen teilzunehmen und dort auch zu reden. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 1 GeschO in Verbindung mit § 16 Abs. 4 GeschO, wonach dem Landrat auf dessen Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss. Da die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse durch den Landrat vorzubereiten sind und er deshalb auch als Einbringer entsprechender Drucksachen (Berichts- und Beschlussvorlagen) für den Kreistag und die Ausschüsse fungiert, hat er außerdem gem. § 16 Abs. 6 GeschO das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Des Weiteren ist ihm auf Wunsch am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. Diese Regelung ist eindeutig und gilt sowohl für die Redeordnung im Kreistag als auch in den Ausschüssen und auch dann, wenn der Landrat nicht Mitglied der jeweiligen Ausschüsse ist. Das Rederecht des Landrates ist folglich klar geregelt und bedarf somit keines Votums des Ausschusses.

Insofern ist zwischen dem Rederecht des Landrates und dem Rederecht der Kreistagsmitglieder zu unterscheiden, die nicht dem jeweiligen Ausschuss als Mitglied angehören. Es besteht kein allgemeines Rederecht eines Kreistagsmitgliedes in jedwedem Ausschuss. Die Rechte des Kreistagsabgeordneten bestehen nicht abstrakt, sondern sind grundsätzlich an seine Zugehörigkeit zu den jeweiligen Gremien gebunden. Das bedeutet, dass die Rechte grundsätzlich nur insoweit bestehen, als der Kreistagsabgeordnete dem jeweiligen Ausschuss angehört. § 27 Abs. 1 GeschO weist auf die entsprechende Anwendung von § 16 GeschO auf die Ausschüsse hin. Die Regelungen des § 16 GeschO sind hier auf den jeweiligen Ausschuss entsprechend anzuwenden. Das Rederecht von Nichtausschussmitgliedern in weiteren Ausschüssen ist nur gestattet, wenn der Ausschuss im Einzelfall darüber entschieden hat. Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 10 GeschO, wonach sonstige Personen das Wort nur ergreifen dürfen, wenn der Ausschuss im Einzelfall auf Antrag eines Ausschussmitgliedes das Rederecht beschließt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass es nach Bildung des 3. Kreistages der Uckermark im Jahre 2003 in einigen Ausschüssen zur Gewohnheit geworden ist, dass sich auch Kreistagsabgeordnete in den Ausschüssen zu Wort melden, die nicht Mitglied der jeweiligen Ausschüsse sind. Insbesondere ist hier der ehemalige Vorsitzende des Kreistages zu nennen, dem der jeweilige Ausschussvorsitzende auf Wunsch uneingeschränkt das Wort erteilte. Die Worterteilung an den als Gast zur Ausschusssitzung erschienenen ehemaligen Kreistagsvorsitzenden hat der Ausschussvorsitzende weniger in strikter Anwendung der Geschäftsordnung als in Würdigung des Amtes des Kreistagsvorsitzenden getroffen. Ebenso wurde den als Gäste anwesenden Fraktionsvorsitzenden, später auch anderen Kreistagsabgeordneten, das Wort erteilt, ohne, dass zuvor ein Rederecht seitens des Ausschusses beschlossen wurde.

Durch die dauernde Übung der Wortmeldungen von Abgeordneten, die nicht als Mitglieder in die entsprechenden Ausschüsse bestellt wurden und durch die regelmäßige Worterteilung seitens der Ausschussvorsitzenden hat sich im Laufe der Zeit bei einigen Abgeordneten die Annahme herausgebildet, dass auch Nichtmitgliedern von Ausschüssen, sofern sie Abgeordnete des Kreistages sind, ein uneingeschränktes Rederecht in den Ausschüssen zusteht.

Zu Frage 4:

Konkreter Anlass für eine Thematisierung der in einigen Fachausschüssen praktizierten Verfahrensweise zum Rederecht könnten die langwierigen Diskussionen sein, die noch bis Ende des Jahres 2006 in einigen Sitzungen der Fachausschüsse stattgefunden haben und oft von den als Gäste anwesenden Kreistagsabgeordneten bestimmt wurden. Hierdurch wurde die Effektivität der Ausschusssitzungen beeinträchtigt und der zeitliche Rahmen der Sitzungen oft in unvertretbarer Weise überschritten, was auch bei vielen Ausschussmitgliedern auf Unverständnis gestoßen ist. Insofern kann man die in letzter Zeit praktizierte Verfahrensweise zum Rederecht in den Ausschüssen nicht als *langjährig unproblematische Praxis* bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klemens Schmitz

Landkreistag Brandenburg

- Per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Landkreis Uckermark
Büro des Kreistages
Herrn Kreistagsvorsitzenden
Roland Resch
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam
E-mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: (03 31) 2 90 74 - 0
Telefax: (03 31) 2 98 74 - 50

Durchwahl:
(03 31) 2 98 74-33

Datum: 2007-04-02
Az.: 10 20-01/Om/dr
(bei Antwort bitte angeben)
Texte/Landkreise/Uckermark/2007/lkum200706.doc

Ihr Schreiben vom
28. März 2007

Ihr Zeichen

Rederecht von "Nichtausschussmitgliedern"

Sehr geehrter Herr Resch,

für Ihre Anfrage, ob Kreistagsabgeordneten in Ausschüssen ein Rederecht zusteht, wenn sie dort nicht Mitglied sind, dürfen wir uns recht herzlich bedanken. Nach eingehender und vertiefter Prüfung gelangen wir zu dem Ergebnis, dass im Landkreis Uckermark ein in diesem Sinne zu verstehendes Rederecht der Kreistagsabgeordneten nicht besteht.

Wie Sie aus unserem als **Anlage** beigefügten Vermerk ersehen, liegt dies daran, dass die hier maßgebliche Vorschrift der Landkreisordnung - § 31 Abs. 3 Satz 2 - "Nichtausschussmitgliedern" lediglich das Recht einräumt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ein Rederecht ist hiermit jedoch grundsätzlich nicht verbunden. Ein solches bedarf vielmehr einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung. Die Hauptsatzung (und auch die Geschäftsordnung) des Landkreises Uckermark sehen dies jedoch nicht vor. Für weitere Einzelheiten dürfen wir auf den anliegenden Vermerk Bezug nehmen.

Sollten Sie noch Fragen, stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul-Peter Humpert

Anlagen

Vermerk

2. April 2007
Az.: 10 20- 02/Om/dr
Texte/vermerke/Obermann/2007/verm200712.doc

Rederecht von Kreistagsmitgliedern in Ausschüssen, denen sie nicht angehören – Anfrage des Landkreises Uckermark vom 27. März 2007

A. Sachverhalt

Der Kreistagsvorsitzende des Landkreises Uckermark bittet uns um Prüfung des im Landkreis Uckermark vormals praktizierten Rederechts von Kreistagsabgeordneten in Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören. Dazu liegen uns ein Schreiben des Landrates vom 2. November 2006 sowie dessen weitere Stellungnahme in dieser Angelegenheit vom 7. März 2007 vor. Der Sachverhalt stellt sich danach wie folgt dar:

In einigen Ausschüssen des Landkreises Uckermark praktizierten Kreistagsabgeordnete, die den Ausschüssen nicht als Mitglieder angehörten, ein Rederecht. Der Landrat wies in seiner Stellungnahme vom 7. März 2007 darauf hin, dass der zeitliche Rahmen der Ausschusssitzungen hierdurch erheblich überschritten wurde, so dass die Effektivität der Ausschusssitzungen beeinträchtigt war. Der Stellungnahme lässt sich entnehmen, dass diese Auffassung jedoch nicht von allen Kreistagsabgeordneten geteilt wird. Die Praxis wird teilweise als "unproblematisch" bewertet.

B. Frage

Steht Kreistagsabgeordneten des Landkreises Uckermark in dortigen Ausschüssen ein Rederecht zu, in denen sie nicht Mitglied sind?

C. Rechtslage

Im Landkreis Uckermark steht Kreistagsabgeordneten in Ausschüssen nur ein Rederecht zu, wenn sie Mitglied des Ausschusses sind oder ihnen ein Rederecht durch Beschluss des Ausschusses eingeräumt wird.

Im Einzelnen:

Ein Rederecht kann zunächst nicht auf § 31 Abs. 3 Satz 1 LKrO gestützt werden. Danach steht jedem Kreistagsabgeordneten das Recht zu, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Dies setzt zwar unausgesprochen ein Rederecht voraus. Denn Vorschläge und Anträge können auch mündlich geltend gemacht werden, zumal § 31 Abs. 3 Satz 1 LKrO kein Schriftformerfordernis enthält.

§ 31 Abs. 3 Satz 1 LKrO sagt jedoch nicht, dass den Kreistagsabgeordneten dieses Rederecht in sämtlichen Gremien des Kreistages zustehen soll. Dies ergibt sich schon aus dem systematischen Zusammenhang von § 31 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 LKrO. Wäre das Rederecht nach Satz 1 umfassend zu verstehend, müsste es in sämtlichen Gremien des Kreistages gelten. Um in einer Gremiensitzung von einem Rederecht Gebrauch machen zu können, müssen die Kreistagsabgeordneten aber auch an der Sitzung teilnehmen dürfen. Damit müsste § 31 Abs. 3 Satz 1 LKrO für die Kreistagsabgeordneten nicht nur ein unausgesprochenes Rederecht, sondern gleichzeitig auch die Berechtigung enthalten, an sämtlichen Gremiensitzungen des Kreistages teilzunehmen. Dies ist aber nicht der Fall. Denn für Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglieder sind, wird den Kreistagsabgeordneten ein Teilnahmerecht erst nach § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO eröffnet. Dieser Sinnzusammenhang belegt damit, dass die Landkreisordnung offenbar nicht davon ausgeht, dass § 31 Abs. 3 Satz 1 den Kreistagsabgeordneten ein für alle Gremien geltendes Rederecht einräumt.

Ein Rederecht ergibt sich auch nicht aus § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut wird Kreistagsabgeordneten, die nicht Ausschussmitglied sind, hiernach für die Ausschusssitzungen lediglich ein Teilnahmerecht eingeräumt. Ein Teilnahmerecht ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Rederecht. Daher kann der Wortlaut von Satz 2 für sich betrachtet nicht als Beleg für ein durch das Teilnahmerecht gleichzeitig eröffnetes Rederecht herangezitiert werden.

§ 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO kann aber auch aufgrund der Gesetzessystematik kein allgemeines Rederecht entnommen werden. Dies gilt zunächst für den Normzusammenhang mit §§ 44 f. LKrO. Die Landkreisordnung weist den Ausschüssen in § 44 Abs. 1 eine Entlastungsfunktion zu, die darin besteht, dass sich der Kreistag insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse eines weiteren Gremiums als Untergliederung des Kreistages bedienen darf. Diese Entlastung wird insbesondere dadurch bewirkt, dass die Ausschüsse nach § 44 Abs. 2 LKrO nicht mit der Gesamtheit der Kreistagsmitglieder besetzt sind. Die vorbereitenden Beratungen sollen durch diese personelle Beschränkung beschleunigt und auf die wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert werden, die jeweils für die spätere Beratung im Kreistag erheblich sind.

Dabei nimmt die Landkreisordnung in Kauf, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der übrigen Kreistagsabgeordneten, die nicht Ausschussmitglied sind, bezogen auf die Ausschussberatungen herabgesetzt sind. Dies ist in diesem Punkt als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zu werten, der hier der Arbeitsökonomie und damit der Funktionsfähigkeit des Kreistages den Vorrang vor dem ansonsten anzuerkennenden Bedürfnis der Kreistagsabgeordneten gibt, die ihnen kraft ihrer Rechtsstellung eingeräumten Befugnisse flächendeckend einzusetzen. Dies ist letztlich auch mit Blick darauf vertretbar, dass die Ausschüsse die abschließende Beschlussfassung des Kreistages lediglich vorbereiten, an der die Nichtmitglieder aber mit ihrem Rederecht teilnehmen.

Diese Auslegung wird überdies durch §§ 44 Abs. 4, 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO bekräftigt. Beide Normen betreffen thematisch den soeben beschriebenen Befund, dass Ausschussmitgliedern wegen der Beschlussvorbereitung in den Ausschüssen gegenüber Nichtmitgliedern mit Blick auf die spätere Beschlussfassung größere Einflussmöglichkeiten zukommen. In Kenntnis dieses Umstandes hat der Gesetzgeber in

§ 44 Abs. 4 LKrO jedoch lediglich für Fraktionen ein aktives Teilnahmerecht vorgesehen, wonach bei der Ausschussbesetzung eigentlich nicht zu berücksichtigende Fraktionen das Recht erhalten, ein Ausschussmitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Demgegenüber sieht der Wortlaut von § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO – wie ausgeführt – für einzelne Kreistagsabgeordnete lediglich ein passives Teilnahmerecht vor. Dies führt insgesamt zu dem Schluss, dass es der Gesetzgeber bewusst unterlassen hat, einzelne Kreistagsabgeordnete als Nichtmitglieder in Ausschüssen neben einem Teilnahmerecht auch mit einem Rederecht auszustatten.

Nichts Abweichendes ergibt sich auch aus dem Gesetzeszusammenhang von § 31 Abs. 3 Satz 2 mit § 48 Abs. 2 LKrO. Hiernach ergibt sich für den Hauptausschuss der Unterschied, dass dieser nicht nur Kreistagsbeschlüsse vorbereitet, sondern zum Teil auch selbst entscheidungsbefugt ist. Dies gebietet es gleichwohl nicht, Nichtmitgliedern ein Rederecht aufgrund ihrer Rechtstellung als Kreistagsabgeordnete zuzusprechen. Denn der Kreisausschuss beschließt nach § 48 Abs. 2 Satz 1 LKrO lediglich über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und daher auch nicht einer Einflussnahme einzelner Kreistagsabgeordneter zugänglich sein müssen.

Die hiesige Auslegung von § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO wird schließlich durch Sinn und Zweck dieser Bestimmung gedeckt. Ihre Zwecksetzung liegt darin, zu verhindern, dass im Kreistag mit Blick auf Informationsvorsprünge auf Grund der Tätigkeit in Ausschüssen "zwei Klassen" von Kreistagsabgeordneten entstehen.

- Vgl. *Schumacher, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Brandenburg, Band B 1: GO – Kommentar, Loseblattsammlung, § 37 Rn. 5.2.*

Diesem Anliegen kann jedoch bereits dadurch genügt werden, dass den Nichtmitgliedern ein passives Teilnahmerecht an den Ausschüssen eröffnet wird. Denn hierdurch wird auch Nichtmitgliedern mit Blick auf die Ausschussberatungen eine umfassende Informationsmöglichkeit eröffnet. Ein weitergehendes Rederecht gebieten Sinn und Zweck der Bestimmung somit nicht.

Nichtmitgliedern räumen überdies weder die Hauptsatzung noch die Geschäftsordnung des Landkreises Uckermark ein Rederecht ein.

Zwar darf der Kreistag ein solches Rederecht nach § 31 Abs. 3 Satz 5 in der Hauptsatzung vorsehen. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO mit Blick auf die Ausgestaltung der Rechte von Nichtmitgliedern als abschließende Regelung zu werten ist, die weitergehende örtliche Befugnisse verbietet.

- Vgl. *Schumacher, aaO.*

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark regelt in § 11 jedoch lediglich, dass die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften auch für den Kreisausschuss sowie die übrigen Ausschüsse Anwendung finden. Damit trifft sie für die Ausschüsse aber gerade keine von § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO abweichende Regelung.

Die Frage, ob der ausdrückliche Verweis von § 31 Abs. 3 Satz 5 LKrO auf die Hauptsatzung als hierfür vorgesehene Rechtsform die Einräumung eines allgemeinen Rederechts für Nichtmitglieder per Geschäftsordnung verbietet, kann hier demgegenüber dahinstehen. Denn die Geschäftsordnung des Landkreises Uckermark enthält in § 27 jedenfalls keine derartige Bestimmung. Es kann lediglich in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 10 angenommen werden, dass die Ausschüsse Kreistagsabgeordneten, die nicht Ausschussmitglied sind, ein Rederecht per Beschluss einräumen dürfen.

D. Ergebnis

Im Landkreis Uckermark steht Kreistagsabgeordneten in Ausschüssen nur ein Rederecht zu, wenn sie entweder Mitglied des Ausschusses sind oder ihnen als Nichtmitglied ein Rederecht vom Ausschuss eingeräumt wird. Dies ergibt die Auslegung des hier maßgeblichen § 31 Abs. 3 Satz 2 LKrO sowie der Umstand, dass weder die Hauptsatzung noch die Geschäftsordnung des Landkreises eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Die Einräumung eines Rederechts in Ausschüssen für Kreistagsabgeordnete, die nicht Ausschussmitglied sind, ist überdies zwar in der Hauptsatzung rechtlich möglich. Allerdings ist unseres Erachtens zu besorgen, dass ein generelles Rederecht letztlich zu Lasten der Effektivität der Ausschussarbeit ginge.

Im Auftrag

Dr. Obermann